



Zahl: IIb-01-1/2016-40  
Bregenz, am 4. Dezember 2024

**RICHTLINIE**  
**der Vorarlberger Landesregierung**  
**für die Förderung des Musikschulwesens in Vorarlberg**

**§ 1**

**Ziel**

(1) Das Land Vorarlberg fördert auf der Grundlage des Kulturförderungsgesetzes aus dem Jahre 2009 (LGBl. Nr. 38/2009) das Vorarlberger Musikschulwesen mit dem Ziel, ein möglichst flächendeckendes Netz leistungsfähiger Musikschulen zu schaffen. Interessierten aller Altersgruppen soll der Zugang zu einer Musikschule offenstehen. Vorrangiges Förderziel ist die musikalisch künstlerische Bildung und ganzheitliche Entwicklung der Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen Vorarlbergs im Rahmen des Unterrichts zu sozial verträglichen Tarifen.

(2) Das Statut für das Vorarlberger Musikschulwesen (Musikschulstatut) in der jeweils gültigen Fassung, das die Qualitätsstandards und das Mindestleistungsangebot definiert, ist integrierter Bestandteil dieser Richtlinie (Anhang I).

**§ 2**

**Förderungswerbende**

(1) Antragsberechtigt sind Gemeinden sowie Vereine und andere Rechtsträger als Schulerhalter, sofern diese im Auftrag von Gemeinden agieren und deren Wirken nicht auf Gewinn ausgerichtet ist.

(2) Die vorgenannten Förderungswerbenden müssen als solche vom Steuerungsgremium für das Vorarlberger Musikschulwesen bestätigt sein.

**§ 3**

**Gegenstand der Förderung**

Die Förderung besteht aus:

- a) Personalkostenförderung für Musikschulen
- b) Fahrtkosten- und Fahrtzeitvergütung für Musikschulen
- c) Projekt- und Orchesterförderung für Musikschulen

- d) Förderung von Kooperationen zwischen Volksschulen, Vorschulklassen und Kindergärten<sup>1</sup> mit Musikschulen in den Bereichen Elementares Musizieren sowie Singen und Tanzen (Anhang II). Eine Kooperationsklasse kann zwischen der ersten und vierten Schulstufe für maximal zwei Schuljahre gefördert werden (Ausnahme Vorschulklassen – Förderung bis zu drei Jahre möglich).

## § 4

### Personalkostenförderung für Musikschulen

#### (1) Fördervoraussetzungen:

- a) Das Musikschulstatut ist zu erfüllen.
- b) Das Steuerungsgremium für das Vorarlberger Musikschulwesen kann zu den im Statut genannten weitere Voraussetzungen für die Förderungswürdigkeit definieren beziehungsweise auf bestimmte Zeit für die Erfüllung dieser Voraussetzungen Fristen setzen.

#### (2) Förderfähige Unterrichte:

##### a) Unterrichtsstunde:

Die durchgehende Erteilung von Unterricht während 50 Minuten gilt als eine Unterrichtsstunde. Vor der Ermittlung der Unterrichtsstunden sind beispielsweise folgende andere Unterrichtseinheiten auf diese Basis wie folgt umzurechnen:

- 5 Minuten gelten als 0,1 Unterrichtsstunden
- 25 Minuten gelten als 0,5 Unterrichtsstunden
- 35 Minuten gelten als 0,7 Unterrichtsstunden
- 60 Minuten gelten als 1,2 Unterrichtsstunden

Gefördert werden Unterrichte und Tätigkeiten mit Schülerinnen und Schülern.

Erforderlich sind ein eindeutig pädagogischer Bezug und eine fachliche Expertise. Es dürfen nur Unterrichtsfächer gemäß Musikschulstatut gemeldet werden bzw. von Musikschulen anders benannte Unterrichtsfächer nur dann, wenn sie einem im Statut anerkannten Unterrichtsfach entsprechen.

##### b) Normalunterrichtsstunden:

Normalunterrichtsstunden sind Unterrichtseinheiten, die während des gesamten Semesters durchgehend bezahlt werden (*Beispiel 1: 13 Einzelstunden à 50 Minuten im Fach Klavier laut Dienstvertrag sind 13 Normalstunden; Beispiel 2: 50 Minuten Unterricht alle zwei Wochen ist mit 25 Minuten wöchentlich zu melden*). Es ist dabei unerheblich, ob die Stunden von der Lehrperson oder einer Vertretung während des ganzen Semesters, teilweise oder gar nicht gehalten werden (*Beispiele: Lehrenden mit Dienstvertrag in Kündigungsschutz können aufgrund besonderer Umstände nicht ausreichend Schülerinnen und Schüler zugeteilt werden oder aufgrund laut Schulordnung berechtigter Regelungen, wie Krankheit oder Wohnortwechsel, verlassen Schülerinnen und Schüler während des Schuljahres die Schule und können nicht nachbesetzt werden*). Wesentlich ist, dass die Gehaltszahlung durchgehend während des ganzen Semesters erfolgt. Normalstunden sind Unterrichtsformen mit bis zu maximal fünf Schülerinnen und Schülern.

---

<sup>1</sup> Kindergarten-Kooperationen laufen als dreijähriges Pilotprojekt, Schuljahr 2024/25 bis 2026/27.

## c) Gruppenunterricht:

Als Gruppenunterricht gilt Unterricht für sechs oder mehr Schülerinnen bzw. Schüler gleichzeitig und durchgehend in derselben Unterrichtseinheit, jedoch keine pauschalierten Stunden gemäß lit f. Die Gruppenstunden einer Musikschullehrperson sind seitens der Musikschule ohne Aufwertung zu melden und werden seitens des Landes mit dem Faktor 1,25 aufgewertet und ergeben die Normalunterrichtsstunden mit Gruppenvergütung. Seitens des Landes gewährte finanzielle Aufwertungen für Gruppenunterrichte sind von den Schulerhaltern an die Lehrperson im selben Ausmaß weiterzugeben.

## d) Ensembleunterricht:

Ensembles können unabhängig von der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit dem Faktor 1,25 seitens des Landes aufgewertet werden. Voraussetzung ist, dass das Ensemble innerhalb eines Schuljahres bei öffentlichen Auftritten präsent ist. Die Beurteilung für die qualitative Voraussetzung obliegt der Schulleitung. Seitens des Landes gewährte finanzielle Aufwertungen für Ensembleunterrichte sind von den Schulerhaltern an die Lehrperson im selben Ausmaß weiterzugeben.

## e) Unregelmäßige Stunden:

Unregelmäßige Unterrichtsstunden sind Unterrichtseinheiten, die in Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts und zusätzlich zur wöchentlichen Stundenverpflichtung der Lehrpersonen geleistet und vom Schulerhalter bezahlt werden. Maßgeblich ist, dass die Bezahlung nicht durchgehend und regelmäßig während des gesamten Semesters erfolgt. Die in einem Schuljahr tatsächlich geleisteten unregelmäßigen Stunden sind durch 36 zu dividieren und werden dadurch auf eine Jahreswochenstunde umgerechnet. *(Beispiele: Vertretungsstunden, die anstelle der ausgefallenen Normalunterrichtsstunden in Folge von Krankheit bzw. Karenz der Lehrperson gehalten und bezahlt werden. Korrepetitionsstunden, wenn es kein gleichbleibendes festgelegtes Jahreswochenstundenausmaß dafür gibt. Verschiedene Projekte nach Maßgabe der Schulleitung.)*

## f) Pauschalierte Stunden:

Fächer- und klassenübergreifende Großgruppen, die einen hohen Vorbereitungs-, Leistungs- und Organisationsaufwand erfordern und in denen 12 Schülerinnen und Schüler oder mehr betreut werden, können nach Maßgabe des Aufgabenbereichs mit einer entsprechenden pauschalierten Anzahl von Stunden abgegolten werden. Die Pauschalierung beinhaltet die Vor- und Nachbereitung von Unterricht und Konzerten sowie den Mehraufwand an Leitung und Organisation, der sich aus der entsprechenden Zahl der Schülerinnen und Schüler ergibt. Pauschalierte Stunden werden demzufolge ohne Anwendung des Gruppenaufwertungsfaktors gefördert. Zielgruppe dieser Regelung sind beispielsweise Orchester, Chöre, Blasorchester und Big-Bands. Die Höhe der Pauschalierung setzt der Schulerhalter fest, muss sich aber jedenfalls am tatsächlichen Aufwand orientieren und hat nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu erfolgen. Inklusiver Gruppenunterricht kann nach Ermessen des Schulerhalters ebenfalls pauschaliert werden, hier kommt die in diesem Absatz angeführte Mindestgrenze für die Schülerzahl nicht zur Anwendung.

(3) Förderungsberechnung:

- a) Die Personalkostenförderung des Landes beträgt 38,92 % der Gesamtpersonalkosten der Lehrpersonen und der Direktion aller Musikschulen des jeweiligen Kalenderjahres, nicht aber des Personals im Sekretariat oder anderer Bediensteter bzw. Funktionäre. Zu den Personalkosten zählen:
- Monatsbezüge der Lehrpersonen/Direktion inkl. Sonderzahlungen
  - Dienstzulagen und Nebenbezüge
  - Reisegebühren<sup>2</sup>
  - Freiwillige Sozialleistungen
  - Dienstjubiläen und Abfertigungen
  - Dienstgeberbeiträge zum Familienlastenausgleichsfonds
  - Sonstige Dienstgeberbeiträge zur sozialen Sicherheit
  - Pensionskassenbeiträge
  - Mitarbeitervorsorge
  - Ausgleichstaxe
  - abzüglich Ersätze AMS für Altersteilzeit
  - abzüglich sonstiger Personalkostenersatzes
- b) Anhand der voraussichtlichen gemeldeten Personalkosten werden die Förderbeträge für das laufende Kalenderjahr berechnet. Vorläufig erhält jede Musikschule 38,92 % ihrer Personalkosten gefördert. Die Auszahlung der Landesförderung erfolgt in zwei Raten im Frühjahr und Herbst.
- c) Die Berechnung der tatsächlichen Förderung findet im Folgejahr anhand der tatsächlichen Personalkosten statt. Durch die Berücksichtigung der geleisteten Stunden variiert der durchschnittliche Fördersatz von 38,92 % von Musikschule zu Musikschule. Die Ausgleichszahlung des endabzurechnenden Vorjahres wird bei der Ausbezahlung der Förderung des laufenden Jahres berücksichtigt und je nach Berechnungsergebnis in Abzug gebracht oder hinzugerechnet. Für die Berechnung der tatsächlichen Landesförderung werden einmal jährlich die erforderlichen Daten von den Musikschulen erhoben (1. Novemberwoche). Die Normalunterrichtsstunden werden mit den Gruppenstunden, Ensemblestunden, pauschalieren und unregelmäßigen Stunden zusammengerechnet. Die Summe der Ergebnisse aller Lehrpersonen bilden die berechneten Stunden einer Musikschule.
- d) Die Gesamtpersonalkostensumme des jeweiligen Kalenderjahres für Musikschulen wird um die Förderbeträge für Abfertigungen und Dienstjubiläen gekürzt. Für diese Abfertigungen und Dienstjubiläen werden einheitlich 38,92 % gewährt. Der Restbetrag der Gesamtpersonalkosten wird durch die berechneten Stunden aller Musikschulen zur Ermittlung des Fördersatzes pro Stunde dividiert. Anschließend werden die berechneten Stunden der einzelnen Musikschule mit dem Fördersatz multipliziert.

---

<sup>2</sup> Die Fahrtkosten-/Fahrtzeitvergütungen für die Unterrichtserteilung in Sprengelgemeinden dürfen in den Reisegebühren nicht enthalten sein, da diese separat vergütet werden (§ 5).

## § 5

### **Fahrtkosten- und Fahrtzeitvergütung für Musikschulen**

(1) Lehrpersonen, die im Sprengel (Zuständigkeitsbereich) der Musikschule Schülerinnen bzw. Schüler unterrichten, erhalten eine Fahrtkosten- und Fahrtzeitvergütung.

(2) Gefördert werden Fahrten zu förderfähigen Unterrichten laut Stundenplan sowie außertourliche Unterrichts- und Schülerbetreuungsleistungen im Auftrag der Musikschulleitung, jeweils innerhalb des Musikschulsprengels.

(3) Den Status einer Wandermusikschule erfüllen Musikschulen, die von mindestens zwei Gemeinden erhalten werden und Standorte der Musikschule in beiden oder mehreren Gemeinden bedienen.

(4) Musikschulen, die den Status einer Wandermusikschule erfüllen, bekommen Fahrten zur Unterrichtserteilung ab einer Distanz von zwei Kilometern pro Richtung gemäß Gemeindereisegebührenverordnung vergütet.

#### (5) Fahrtkostenvergütung

Die Berechnung der Fahrtkosten, die anlässlich einer Fahrt zur Unterrichtserteilung im Sprengel der Musikschule anfallen, hat gemäß der Gemeindereisegebührenverordnung zu erfolgen. Hierbei ist als Dienststelle der Lehrperson jene Gemeinde im Sprengel der Musikschule anzusehen, in dem die Lehrperson den Wohnsitz hat. Liegt der Wohnsitz außerhalb des Sprengels, ist der kürzest mögliche Weg zu wählen, wobei das Kilometergeld ab dem Eintritt in den Sprengel vergütet wird.

#### (6) Fahrtzeitvergütung

Neben der Fahrtkostenvergütung kann eine Fahrtzeitvergütung in Höhe von € 0,20/Kilometer gewährt werden. Diese ist den Lehrpersonen zu vergüten. Zusätzlich zur Fahrtzeitvergütung werden dem Schulerhalter die Dienstgeberbeiträge erstattet.

## § 6

### **Projekt- und Orchesterförderung für Musikschulen**

(1) Anträge können für die 18 Vorarlberger Musikschulen eingereicht werden.

#### (2) Förderkategorien und Fördersätze

Die Vergabe der Projektförderungen wird nach den folgenden Kategorien vorgenommen:

- a) Kategorie A „Instrumente“
- b) Kategorie B „Projekte in musikschulübergreifender Zusammenarbeit“
- c) Kategorie C „Innovative und herausragende Projekte“
- d) Kategorie D „Workshops für Schülerinnen und Schüler der Musikschulen mit schulfremden Referentinnen und Referenten“
- e) Kategorie E „Projekte, welche mit Reise- und Unterbringungskosten verbunden sind (Orchesterprobentage, Partnerschulen, Konzertreisen etc.)“
- f) Kategorie F „Audiotechnik“

g) Kategorie G „Orchesterförderung“

Je nach Anzahl der eingereichten Anträge und der zur Verfügung stehenden Fördermittel werden die Kategorien A bis D mit bis zu 50 %, die Kategorien E und F mit bis zu 30 % gefördert. Für die Kategorie G wird ein Punktesystem verwendet.

(3) Die Vergabekriterien und die maximalen Förderbeträge je Kategorie können jährlich vom Vergabegremium neu festgelegt werden. Dafür gilt ein separates Kriterienblatt (Anhang III).

(4) Für die Vergabe der Fördermittel erfolgt jährlich eine Ausschreibung. Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet das Vergabegremium in einer Vergabesitzung. Dem Vergabegremium gehören zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter des Vorarlberger Musikschulwesens und zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) an. Bei Stimmengleichheit für Beschlüsse mit finanziellen Auswirkungen entscheidet die Stimme des Landes.

## **§ 7**

### **Ausmaß der Förderung**

(1) Die Förderung darf nur nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel erfolgen und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.

(2) Der Einsatz der Landesmittel nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

(3) Auf die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

(4) Die Landesförderung wird als Abgangsförderung gewährt, d.h. es können nur Vorhaben gefördert werden, deren Einnahmen die Ausgaben nicht übersteigen.

## **§ 8**

### **Förderungsantrag (Ansuchen)**

(1) Förderungen dürfen nur auf Grund unterfertigter schriftlicher Ansuchen gewährt werden.

(2) Personalkostenförderung

- a) Folgende Unterlagen sind bis 15. Februar mittels Formular einzureichen:
  - tatsächliche Personalkosten des vergangenen Kalenderjahres
  - voraussichtliche Personalkosten für das laufende Kalenderjahr
- b) Folgende Daten sind in das Musikschulförderprogramm (MSF) für die jeweils erste vollständige Novemberwoche zu importieren:
  - Normalunterrichtsstunden, Gruppen- und Ensembleunterrichte, pauschalisierte Stunden pro Unterrichtsgegenstand je Lehrperson sowie Schülerstunden
  - unregelmäßige Stunden für das vergangene Schuljahr pro Lehrperson
- c) Folgende Daten sind bei einer Neuanstellung einer Lehrperson bzw. Änderung zu übermitteln:

- Vor-/Nachname, Adresse, Wohnort, Telefonnummer, Mailadresse
- Geburtsdatum
- Unterrichtsgegenstände

### (3) Fahrtkosten- und Fahrtzeitvergütung

Wandermusikschulen mit Unterrichtstätigkeiten in anderen Gemeinden ihres Sprengels haben die Fahrtkostensumme, die innerhalb des Kalenderjahres ausbezahlt wurde, bis spätestens 31. Dezember digital dem Förderungsgeber bekannt zu geben. Dabei sind die gefahrenen Kilometer je Lehrperson gem. § 5, Abs. 5, sowie die Höhe der ausbezahlten Dienstgeberbeiträge gem. § 5 Abs. 6 für die Fahrtzeitvergütungen bekanntzugeben.

### (4) Projektförderung

Anträge für die Projektförderung sowie allfällige Rechnungen sind für das jeweils laufende Kalenderjahr mittels Formular digital bis 30. November bei der Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) einzureichen. Für nach Abgabeschluss durchgeführte Projekte im jeweiligen Kalenderjahr können die Rechnungen nachgereicht werden. Dem Ansuchen um Orchesterförderung sind die aufgeführten Programme, die Konzertdaten, die jeweilige Anzahl der Mitwirkenden sowie eine Aufstellung der Gesamt- und Teilproben beizulegen.

(5) Die förderungwerbende Person oder Einrichtung hat die verbindliche Anerkennung der „Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung für die Förderung des Musikschulwesens“ sowie der „Allgemeinen Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung“ (AFRL), insbesondere die Zustimmung zur Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, zu erklären.

(6) Die Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) im Amt der Vorarlberger Landesregierung hat die Daten der betroffenen Personen (Musikschullehrende, Musikschuldirektorinnen und -direktoren) zum Zwecke der Abwicklung der Musikschulförderung mit dem Musikschulförderprogramm (MSF) zu bearbeiten und zu verwalten. Die Musikschulen haben die Daten der betroffenen Personen (unterrichtende Personen) zu erfassen und an die Abteilung Wissenschaft und Weiterbildung (IIb) zum Zwecke der Abwicklung der Musikschulförderung mittels MSF weiterzuleiten. Die Musikschule oder der Schulerhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass das Einverständnis der Lehrpersonen zur Weitergabe der Daten an das Land Vorarlberg gegeben ist.

## **§ 9**

### **Förderungszusage und Förderungsrückzahlung**

(1) Die Zusage der Förderung hat schriftlich zu erfolgen und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) Mit der Förderungszusage hat sich die förderungwerbende Person oder Einrichtung zu verpflichten,

- a) den Organen des Landes, der Rechnungshöfe sowie den Europäischen Kontrolldienststellen Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

- b) den Organen des Landes oder seitens des Landes beauftragten Fachleuten Evaluierungen der Qualitätsstandards und des Leistungsangebots, die durch das Musikschulstatut verpflichtend vorgegeben sind, durch Einsicht in die betreffenden Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,
- c) der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle
  - über die Ausführung des Vorhabens zu berichten,
  - den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mittels Rechnungen und Zahlungsnachweisen in digitaler Form und
  - gegebenenfalls einen Gesamtfinanzierungsnachweis über das geförderte Vorhaben vorzulegen,
- d) bei Investitionsvorhaben das Investitionsgut über eine festgelegte Mindestdauer dem Förderungszweck entsprechend zu verwenden,
- e) gegebenenfalls Ankündigungen (Prospekte, Flugblätter, Programme usw.) und Publikationen mit dem Förderungsvermerk „Gefördert durch das Land Vorarlberg“ zu versehen bzw. durch Anbringung eines vom Land Vorarlberg genannten Logos auf die Förderung des Landes Vorarlberg hinzuweisen,
- f) die ihr gewährte Förderung nicht missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen, zu denen sie gewährt worden ist, zu verwenden. Ansonsten macht sich die förderungwerbende Person oder Einrichtung gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen verpflichtet.

### (3) Rückzahlung von Förderungen

- a) Die Förderungszusage verliert ihre Wirksamkeit und Geldzuwendungen sind zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten, wenn
  - die Förderung auf Grund unrichtiger und unvollständiger Angaben der förderungwerbenden Person oder Einrichtung erlangt wurde,
  - die geförderte Leistung (aus Verschulden der förderungwerbenden Person oder Einrichtung) nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
  - die Förderung nicht dem Förderungszweck entsprechend verwendet wird,
  - Überprüfungen durch Organe des Landes verweigert oder behindert werden,
  - die förderungwerbende Person oder Einrichtung nicht aus eigener Initiative unverzüglich Ereignisse meldet (z.B. Konkursanmeldung), die die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder eine Abänderung erfordern würden,
  - die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der förderungwerbenden Person oder Einrichtung nicht erfüllt werden.
- b) In begründeten Fällen kann teilweise oder gänzlich auf eine Rückforderung verzichtet werden, insbesondere wenn kein Verschulden der förderungwerbenden Person oder Einrichtung am Rückforderungsgrund vorliegt oder der Förderungszweck weiterhin uneingeschränkt erfüllt ist. Die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.



(4) Geldzuwendungen, die gemäß Abs. 3 zurückzahlen sind, sind vom Tag der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mit dem für diesen Zeitraum geltenden Referenzzinssatz laut aktuellster Vereinbarung der ÖNB, mindestens jedoch mit 0,5 %, kontokorrentmäßig zu verzinsen.

## **§ 10**

### **Förderungsevidenz**

Die von der jeweiligen Dienststelle oder Abteilung gewährten Förderungen sind bei der vergebenden Abteilung oder Dienststelle zentral zu erfassen.

## **§ 11**

### **Kontrolle der Förderung**

(1) Förderungen sind von der für die Gewährung der Förderung zuständigen Abteilung oder Dienststelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.

(2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Vor-Ort-Kontrollen (Augenschein) zu erfolgen. Die Kontrolldichte solcher stichprobenartiger Vor-Ort-Kontrollen hat sich nach dem Gefahrenpotential einer missbräuchlichen Förderungsverwendung, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz sowie den Vorgaben spezifischer Förderungsprogramme zu richten.

(3) Über jede Vor-Ort-Kontrolle ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) Datum und Ort der Kontrolle,
- b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung des geförderten Vorhabens),
- c) Höhe der gewährten Förderung,
- d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
- e) allfällige Abweichungen des ausgeführten Vorhabens vom geförderten Vorhaben,
- f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
- g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
- h) Zeitdauer der Kontrolle,
- i) Name und Unterschrift der die Kontrolle durchführenden Person.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

(5) Mit der Evaluierung der Qualitätsstandards und des Leistungsangebots, die im Musikschulstatut definiert sind, kann die zuständige Abteilung externe Fachleute beauftragen.

## **§ 12**

### **Ausnahmen (Bagatellförderungen)**

In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Förderungen bis einschließlich € 500,--, sind Abweichungen von dieser Richtlinie zulässig. Die Gründe für ein solches Abweichen sind schriftlich festzuhalten.

## **§ 13**

### **Schlussbestimmungen**

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

## **§ 14**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die Richtlinie der Vorarlberger Landesregierung über die Förderung des Musikschulwesens in Vorarlberg, die am 1. Juli 2021 in Kraft getreten ist, außer Kraft.

*(Beschluss der Landesregierung vom 03.12.2024)*

**STATUT**  
**für das Vorarlberger Musikschulwesen**  
(Musikschulstatut)

Mit Beschluss vom 26. Juli 2005 hat die Vorarlberger Landesregierung der Vereinbarung zwischen der Vorarlberger Landesregierung und dem Vorarlberger Gemeindeverband über die Neugestaltung des Musikschulwesens in Vorarlberg zugestimmt. Im Rahmen dieser Vereinbarung sowie auf Grundlage der Strategie Musikschule 2020+ ist die strategische Ausrichtung des Vorarlberger Musikschulwesens festgelegt:

Die Vorarlberger Musikschulen sind fester Bestandteil der Vorarlberger Bildungslandschaft und erfüllen einen wichtigen gesellschaftlichen, kulturellen und pädagogischen Auftrag im Rahmen des lebensbegleitenden Lernens.

Es wird daher der Erhalt eines flächendeckenden Musikschulangebotes mit offenem Zugang für alle Interessentengruppen und ein nach einer einheitlichen Terminologie klar definiertes und an Qualitätsstandards orientiertes und abgestuftes Leistungsangebot angestrebt.

Die Musikschulen bekennen sich zu einem hochwertigen Ausbildungsangebot von der Breitenförderung bis zur Begabungsförderung und sind laufender Qualitätssicherung und Weiterentwicklung ihrer Angebote sowie der Weiterbildung ihrer Lehrenden verpflichtet.

Kooperationen zwischen Musikschulen, Pflichtschulen und Kindergärten eröffnen Kindern und Jugendlichen einen breiten Zugang zum Elementaren Musizieren.

Zur Umsetzung der strategischen Ziele gewährt das Land Vorarlberg Schulerhaltern für die Führung von Musikschulen Förderungen, sofern jene die Bestimmungen dieses Statuts umsetzen und die Förderrichtlinie erfüllen. Die Förderungen erfolgen nach den jeweils geltenden Förderbestimmungen und sind in ihrer Höhe auf die im Landesvoranschlag vorgesehenen Fördermittel beschränkt.

**§ 1**

**Ziele und Grundsätze der Musikschule**

- 1) Aufgabe der Musikschule ist es, Freude an der Musik, an den mit ihr zusammenhängenden Künsten, am Musizieren und Tanzen, an künstlerischer Betätigung sowie ganz allgemein an der Kunst zu wecken und zu fördern.
- 2) Sie ermöglicht breiten Kreisen der Bevölkerung, insbesondere Kindern und Jugendlichen, eine qualitätsvolle musikalische Ausbildung zu sozial verträglichen Tarifen.
- 3) Darüber hinaus vermittelt die Musikschule Fertigkeiten und Kenntnisse, die die Schülerin bzw. den Schüler zum selbständigen Handeln als Musikerin bzw. Musiker befähigen, als Solistin bzw. Solist sowie insbesondere zum gemeinschaftlichen Musizieren im Ensemble und Orchester.
- 4) Durch die musikalische Ausbildung soll die musikalisch-künstlerische Persönlichkeitsentfaltung vornehmlich junger Menschen sowie die unterstützende Begleitung bei der Entwicklung von Persönlichkeit und Kreativität der Lernenden gefördert werden.

- 5) Auf die Grundsätze der Antidiskriminierung, auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern sowie Inklusion und somit das Einbeziehen aller Menschen in der Gesellschaft ist zu achten.
- 6) Die Musikschule trägt zum kulturellen Leben mit der Durchführung von Projekten und Veranstaltungen bei und
- 7) sucht Synergien und Kooperationen mit anderen Musikschulen, Bildungseinrichtungen und Kulturträgern.
- 8) Die Tätigkeit der Musikschule ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## § 2

### Lehraufgaben

- 1) Die im Vorarlberger Musikschulwerk vertretenen Musikschulen nehmen ihre Aufgabe nach den regionalen Anforderungen und der Situation wahr, die durch ihren Standort begründet wird.
- 2) Der Unterricht umfasst:
  - Elementares Musizieren (EM)
  - Instrumental- und Gesangsunterricht in der Elementar-, Unter-, Mittel- und Oberstufe
- 3) Weitere Fächer:
  - Ensemble- und Orchesterspiel, Chor und deren Leitung,
  - Musikkunde,
  - Tanz- und Bewegungserziehung,
  - Sprecherziehung,
  - Darstellendes Spiel und
  - Verbindung von Musik mit anderen Kunstformen

Für die Landesförderung ist aus diesem Angebot der Unterricht in Elementarem Musizieren (EM), Instrumentalunterricht sowie Ensemblespiel und Musikkunde verbindlich.

Das verbindliche Lehrangebot einer Musikschule ist laut Anlage vom Schulerhalter zu definieren.

## § 3

### Personal

- 1) Der Schulerhalter weist seiner Musikschule das für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 erforderliche Personal zu.
- 2) Das Personal besteht aus:
  - a) der Leiterin bzw. dem Leiter. Diese/dieser wird vom Schulerhalter bestimmt und muss ein für diese Position zweckdienliches Studium aufweisen. Als zweckdienliches Studium gilt ein musikpädagogisches Studium und/oder künstlerisches Hauptfachstudium. Im Falle des künstlerischen Hauptfachstudiums muss eine langjährige Unterrichtstätigkeit an einer Musikschule nachgewiesen werden. Bei der Bestellung einer Schulleiterin bzw. eines Schulleiters muss eine bzw. ein vom

Vorarlberger Musikschulwerk entsandte Fachexpertin/ein entsandter Fachexperte im Auswahlgremium vertreten sein.

- b) dem Lehrpersonal. Die Aufnahme/Zuweisung von Lehrpersonen erfolgt unter Einbeziehung der Schulleitung, wobei die fachlichen und pädagogischen Fähigkeiten sowie das kulturelle Engagement zu berücksichtigen sind.
- c) allfälligen Bediensteten für die Musikschulverwaltung.
- 3) Der Schulerhalter kann eine/n Schulleiterstellvertreter/in bestellen, es gelten die Qualifikationen, welche für die Schulleitung notwendig sind.
- 4) Der Schulerhalter kann Bereichsleiter/innen und/oder Fachbereichsleiter/innen bestellen.
- 5) Das Personal ist an die Weisungen der Schulleitung gebunden.
- 6) Der Schulerhalter ermöglicht dem Lehrpersonal die Teilnahme zumindest an einer Fortbildungsveranstaltung pro Schuljahr.

#### **§ 4**

##### **Landesfachbereiche, Landesfachbereichsleiterinnen und -leiter**

- 1) Zur fachlichen Unterstützung des Lehrpersonals und deren Weiterbildung sowie zur Koordination werden den Musikschulen durch das Vorarlberger Musikschulwerk Fachbereichsleiterinnen bzw. Fachbereichsleiter zur Seite gestellt.
- 2) Die Zuweisung des Lehrpersonals in folgende Landesfachbereiche erfolgt durch die jeweilige Leitung der Musikschule:
  - a) Blechblasinstrumente
  - b) Holzblasinstrumente
  - c) Dirigieren
  - d) Elementares Musizieren
  - e) Gesang und Stimme
  - f) Jazz- und Populärmusik
  - g) Musikkunde
  - h) Schlaginstrumente
  - i) Streichinstrumente
  - j) Tanz und Bewegung
  - k) Tasteninstrumente
  - l) Volksmusik
  - m) Zupfinstrumente
  - n) Inklusion
- 3) Zu den jeweiligen Landesfachbereichssitzungen wird von der Musikschule wenigstens eine Vertreterin bzw. ein Vertreter des Fachbereichs entsandt.

#### **§ 5**

##### **Ausstattung der Musikschule**

- 1) Für die Durchführung des Unterrichts und für die Verwaltung sind der Musikschule vom Schulerhalter geeignete Räume zuzuweisen.
- 2) Der Schulerhalter hat für eine fachlich und pädagogisch zweckmäßige Ausstattung der Schulräume zu sorgen.

**§ 6****Aufbau, Organisation und Schulordnung**

- 1) Der Aufbau und die Organisation der Musikschule sind vom Schulerhalter zu regeln.
- 2) Zur Regelung des Schulbetriebs ist vom Schulerhalter eine Schulordnung zu erlassen. Die Schulordnung regelt den freien Zugang zum Musikschulangebot, insbesondere für Kinder und Jugendliche.  
Darüber hinaus enthält die Schulordnung zumindest folgende Punkte:
  - a) Name und Sitz der Musikschule
  - b) Anmeldung, Aufnahme, Abmeldung und Ausschluss einer Schülerin bzw. eines Schülers. Voraussetzung für die Aufnahme ist ein freier Platz und die Eignung der Schülerin bzw. des Schülers.
  - c) Pflichten und Rechte der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten (Unterrichtsbesuch, Regelung hinsichtlich versäumter Unterrichtseinheiten, Mitnahme der Unterrichtsmittel, Teilnahme an Schulveranstaltungen).
  - d) Entlehnung von Instrumenten und Noten
  - e) Tarife und Ermäßigungen. Die Festsetzung der Tarife erfolgt durch den Schulerhalter.
- 3) Die jeweils geltende Schulordnung ist auf der Webseite der Musikschule allgemein zugänglich zu machen.

**§ 7****Aufgaben der Schulleitung**

- 1) Die Leitung der Musikschule ist für die pädagogische und administrative Führung der Musikschule sowie für die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften verantwortlich. Sie führt die Amtsgeschäfte unter der Verantwortung des Schulerhalters.
- 2) Die Schulleitung ist die fachlich unmittelbare Vorgesetzte aller Lehrpersonen. Sie berät die Lehrpersonen in der Unterrichts- und Erziehungsarbeit und überprüft regelmäßig die Leistungen der Musikschülerinnen und Musikschüler sowie der Lehrpersonen.
- 3) Die Schulleitung beruft jährlich mindestens zwei Konferenzen für alle an der Musikschule tätigen Lehrpersonen unter ihrem Vorsitz ein.
- 4) Die Schulleitung weist die aufgenommenen Schüler und Schülerinnen den Lehrpersonen nach fachlichen, pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten zu.
- 5) Weitere Aufgaben kann der Schulerhalter der Schulleitung im Dienstvertrag oder mittels Pflichtenheft zuweisen (Anlage 1).

**§ 8****Aufgaben der Fachbereichsleiterinnen und -leiter und des Lehrpersonals**

Die Aufgaben der Fachbereichsleiterinnen und -leiter und des Lehrpersonals sind durch den Schulerhalter im Dienstvertrag bzw. Pflichtenheft festzulegen (Anlage 2 und 3).

**§ 9****Lehrplan**

Die Unterrichtsfächer und deren Bezeichnung, der weitere Aufbau der Musikschule, der anzuwendende Lehrplan sowie die freiwilligen Stufenprüfungen richten sich nach den Bestimmungen des Lehrplans der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU).

Die Schülerinnen und Schüler sind durch die jeweiligen Lehrpersonen in die ihren Fähigkeiten entsprechenden Stufen (Elementar-, Unter-, Mittel- und Oberstufe) zuzuweisen.

**§ 10****Unterrichtszeit, Stundenverpflichtung, Urlaub, Pausen, Entfall von Unterricht**

- 1) Die Unterrichtszeit wird vom Schulerhalter bestimmt. Diese orientiert sich am Pflichtschuljahr. Schulautonome Tage der Pflichtschulen sind für die Musikschulen nicht maßgeblich.
- 2) Die Stundenverpflichtung einer vollzeitbeschäftigten Musikschullehrperson beträgt 26 Unterrichtsstunden à 50 Minuten und die für den Musikunterricht erforderlichen Zusammenhangstätigkeiten wie Vorbereitung, Vorspielabende, Elterngespräche, Mitarbeitergespräche, Konferenzen, Schulveranstaltungen, administrative Verwaltungsarbeit etc. (*Anlage 3*) und entspricht einer 40-Stundenwoche.
- 3) Die Unterrichtseinheiten finden wöchentlich statt. Abweichungen können in begründeten Fällen von der Schulleitung genehmigt werden.
- 4) Wird eine volle Lehrverpflichtung an vier Tagen erbracht, ist eine tägliche Kernarbeitszeit von mindestens sechs Stunden zu leisten, die verbleibenden zwei Stunden können nach Belieben auf die vier Tage verteilt werden. Die Höchstarbeitszeit von acht Stunden pro Tag darf nicht überschritten werden. Diese Regelung ist für Teilzeitbeschäftigte im Verhältnis anzuwenden. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.
- 5) Die Pausenregelung innerhalb der festgelegten Unterrichtszeit ist jedenfalls so zu gestalten, dass sie pädagogisch sinnvoll ist. Spätestens aber nach drei aufeinander folgenden Unterrichtsstunden (à 50 Minuten) ist mindestens eine Pause von 20 Minuten einzulegen. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.
- 6) Die Erteilung von Unterrichtseinheiten ist im Einvernehmen mit der Schülerin bzw. dem Schüler, bei Minderjährigen mit dessen Erziehungsberechtigten festzulegen.
- 7) Weitere Regelungen über Pausenzeiten, Anzahl der täglichen Unterrichtseinheiten, Vorgangsweise beim Entfall von Unterrichtseinheiten, zusätzliche Anwesenheitszeiten der Musikschullehrpersonen an der Musikschule kann die Schulleitung entsprechend den allgemein schulrechtlichen Vorschriften dem Schulerhalter vorschlagen.
- 8) Der Urlaubsanspruch richtet sich nach dem Gemeindebedienstetengesetz bzw. dem Gemeindeangestelltengesetz.

**§ 11****Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit**

Für Nebenbeschäftigung und Nebentätigkeit gelten die Bestimmungen des Gemeindebedienstetengesetzes bzw. des Gemeindeangestelltengesetzes.

**§ 12****Meldung der Unterrichtsfächer und Schülerzahlen in den Ausbildungsstufen**

- 1) Die in den Ausbildungsstufen unterrichteten Fächer und
- 2) die Zahl der Schülerinnen und Schüler in den jeweiligen Ausbildungsstufen sind jährlich bekannt zu geben (siehe Anlagen 4 und 5).
- 3) Für zusätzlich angebotene Unterrichtsfächer muss bei der zuständigen Abteilung im Amt der Vorarlberger Landesregierung um die Förderungswürdigkeit angesucht werden.



### Anlage 1: Pflichtenheft der Leitung einer Musikschule

- (1) Die Schulleitung ist direkte Vorgesetzte aller an der Musikschule beschäftigten Lehrpersonen und administrativen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- (2) Der Schulleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Leitung in pädagogischen und administrativen Belangen sowie die dienstrechtliche Verantwortung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
  - b) Beratung der Lehrpersonen in ihrer pädagogischen Arbeit. Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der Schülerinnen und Schüler.
  - c) Einhaltung der relevanten Rechtsvorschriften sowie Führung der Amtsgeschäfte unter der Verantwortung des Schulerhalters.
  - d) Einberufung und Durchführung von Konferenzen und Sitzungen.
  - e) Erstellung eines Vorschlages für die Anstellung von Lehrpersonen.
  - f) Zuteilung der Schülerinnen und Schüler zu den einzelnen Lehrpersonen.
  - g) Verantwortung für regelmäßige öffentliche Auftritte der Schülerinnen und Schüler und Einbindung in das kulturelle Leben.
  - h) Verantwortung der Öffentlichkeitsarbeit.
  - i) Verantwortung für Zusammenarbeit mit anderen Musikschulen, anderen Bildungseinrichtungen, den Vereinen und weiteren Institutionen.
  - j) Kontaktpflege mit Schülerinnen und Schülern und deren Erziehungsberechtigten.
  - k) Umsetzung des Musikschulleitbildes im Musikschulalltag.
  - l) Mitarbeit in den Gremien und Teilnahme an Sitzungen des Vorarlberger Musikschulwerks.
  - m) Verantwortung für Schulentwicklung unter Einbindung des Schulerhalters und der Lehrpersonen.
  - n) Verantwortung für Personalentwicklung.
  - o) Teilnahme an Weiterbildungen für Führungskräfte.
  - p) Vertretung der Schule nach innen und außen.
- (3) Pflichten der Schulleitung auf Grund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

Anlage 2: Pflichtenheft der Fachbereichsleiterinnen und -leiter<sup>1</sup> (inkl. Bereichsleiter/innen)

(1) Die Fachbereichsleiterinnen und -leiter unterstützen die Schulleitung in der Führung der Schule und in der fachlichen und organisatorischen Betreuung des Fachbereichs.

(2) Auf Anordnung der Schulleitung können den Fachbereichsleiterinnen und -leitern eine oder mehrere Aufgaben des in ihrer Verantwortung liegenden Fachbereichs – bei entsprechender Einstufung (laut GAG) und/oder Mehrleistungsvergütung – übertragen werden:

- a) Teambildung im Fachbereich.
- b) Beratung und didaktisch-pädagogische Betreuung der Lehrpersonen im Fachbereich.
- c) Koordination der Lehrpersonen im Fachbereich, mit dem Landesfachbereich sowie Koordination der fachbereichsübergreifenden Zusammenarbeit.
- d) Einberufung und Durchführung von mindestens zwei Fachbereichssitzungen pro Schuljahr.
- e) Organisation und Betreuung von Veranstaltungen des Fachbereichs, sowie Unterstützung von Schulkonzerten.
- f) Beratung, Koordination und Hilfe bei der Stundenvergabe durch die Schulleitung.
- g) Unterstützung der Schulleitung bei der Überprüfung des Unterrichtsstandes und der Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Fachbereich.
- h) Unterrichtsbesuche und Besuche der Klassenabende im Fachbereich.
- i) Erstellung von Dienstbeurteilungen im Fachbereich.
- j) Beratung der Schulleitung bei Neueinstellungen insbesondere Teilnahme bei allfälligen Hearings.
- k) Unterstützung und Betreuung der neuen Kolleginnen und Kollegen insbesondere der Berufsanfängerinnen und -anfänger.
- l) Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit in allen fachbereichsrelevanten Belangen.
- m) Teilnahme bei den Landesfachbereichssitzungen.
- n) Information der Lehrenden über Inhalte und Themen der Landesfachbereichssitzungen.
- o) Literaturempfehlungen für den Fachbereich und den KOMU-Lehrplan.
- p) Erarbeitung von Vorschlägen für die landesweiten Fortbildungen, sowie Organisation und Administration von schulinternen Fortbildungen des Fachbereichs.
- q) Teilnahme bei den Stufenprüfungen, als Prüferin bzw. Prüfer und als Vorsitzende bzw. Vorsitzender.
- r) Budgetverantwortung im zugeordneten Bereich.
- s) Vertretung der Schule nach Innen und Außen.

(3) Pflichten aufgrund dienstrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

---

<sup>1</sup> Mit Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter sind auch Bereichsleiterinnen/Bereichsleiter gemeint.

### Anlage 3: Pflichtenheft des Lehrpersonals

Das Lehrpersonal hat für einen zeitgemäßen, die Schülerin bzw. den Schüler in seiner Gesamtpersönlichkeit erfassenden Musikschulunterricht zu sorgen. Der Lehrperson obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Dem Lehrplan entsprechende – mit Rücksicht auf die Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers – Vermittlung des Lehrstoffes nach dem aktuellen Stand der Musikpädagogik. Abzielen auf eine fachspezifische und allgemeine Bildungswirkung des Unterrichts. Motivation und Führung der Schülerinnen und Schüler zur Selbständigkeit, Mitarbeit und bestmöglichen Leistungen.
- b) Sorgfältige Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Wahrnehmung der pädagogischen, erzieherischen und administrativen Aufgaben sowie der Aufsichtspflicht.
- c) Unterrichtsorganisation und -dokumentation unter Anwendung des Musikschulverwaltungsprogramms. Einhaltung der Pausen- und einer allfälligen Telefonieregelung.
- d) Vermittlung von Übestrategien an die Schülerinnen und Schüler. Integration der Erziehungsberechtigten in den Lernprozess. Bei Bedarf zeitnahes Führen von Elterngesprächen.
- e) Kontaktpflege zu den KooperationspartnerInnen und relevanten Institutionen in Verantwortlichkeit für den eigenen Arbeitsbereich.
- f) Der Unterricht ist organisatorisch so einzuteilen, dass die Schülerin bzw. der Schüler die definierte Unterrichtszeit zur Gänze erhält. Bei Ortswechsel seitens der Lehrperson sind die Fahrtzeiten ausreichend einzuplanen.
- g) Erteilung von Einzel- und Gruppenunterricht, Klassenunterricht, Ensemble- und Orchesterleitung und Korrepetition nach einem zu Beginn des Schuljahres erstellten und von der Schulleitung genehmigten Stundenplanes, wobei jede Änderung des Stundenplanes der Genehmigung der Schulleitung bedarf.
- h) Teilnahme an allen Konferenzen und dienstlichen Besprechungen der Musikschule, der KooperationspartnerInnen, dem Musikschullehrertag und der Landesfachbereichssitzungen. Bei Terminkollisionen aufgrund von mehreren Beschäftigungsverhältnissen haben sich die Schulleitungen auf Antrag der Lehrperson abzustimmen.
- i) Regelmäßige Teilnahme an Lehrendenfortbildungen.
- j) Beteiligung an der Gestaltung des Schullebens.
- k) Teilnahme an bzw. Vorbereitung von Beiträgen für Veranstaltungen mit den Schülerinnen und Schülern.
- l) Schaffen der Möglichkeit eines öffentlichen Auftritts für jede Schülerin bzw. jeden Schüler mindestens zweimal im Schuljahr (z.B. Vorspiel, Klassenabend, Konzert).
- m) Regelmäßige Vorbereitung besonders begabter Schülerinnen und Schüler auf ihren Fähigkeiten entsprechende Wettbewerbe im Einvernehmen mit diesen Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern.
- n) Schaffen der Möglichkeit zum Ensemblespiel in der eigenen Klasse sowie klassenübergreifend.
- o) Befähigung und Motivation der Schülerinnen und Schüler zur Teilhabe am kulturellen Leben in Chören, Orchestern sowie als aktive Besucherinnen und Besucher von Konzerten.

Anlage 4: Meldung der UnterrichtsfächerElementares Musizieren – Schüler/innen- und Stundenzahlen

<b>Elementares Musizieren</b>	Schüler/innenzahl w/m	Stundenanzahl
Elementares Musizieren		

Instrumental-/Vokalfächer – Schüler/innenzahlen

<b>Tasteninstrumente</b>	Elementarstufe w/m	Unterstufe w/m	Mittelstufe w/m	Oberstufe w/m	Stundenzahl
Klavier					
Cembalo					
Orgel					
Elektronische Tasteninstrumente					
Steirische Harmonika					
Akkordeon					
Andere Tasteninstrumente lt. Lehrplan					

<b>Streichinstrumente</b>	Elementarstufe w/m	Unterstufe w/m	Mittelstufe w/m	Oberstufe w/m	Stundenzahl
Violine					
Viola					
Violoncello					
Kontrabass					
Game/Fidel					
Andere Streichinstrumente lt. Lehrplan					

<b>Zupfinstrumente</b>	Elementarstufe w/m	Unterstufe w/m	Mittelstufe w/m	Oberstufe w/m	Stundenzahl
Hackbrett					
Zither					
Harfe					
Gitarre					
E-Gitarre					
E-Bass					
Andere Zupfinstrumente lt. Lehrplan					

<b>Holzblasinstrumente</b>	Elementarstufe w/m	Unterstufe w/m	Mittelstufe w/m	Oberstufe w/m	Stundenzahl
Blockflöte					
Querflöte					
Oboe					
Klarinette					
Fagott					
Saxophon					
Andere Holzblasinstrumente lt. Lehrplan					

<b>Blechblasinstrumente</b>	Elementarstufe w/m	Unterstufe w/m	Mittelstufe w/m	Oberstufe w/m	Stundenzahl
Horn					
Trompete					
Flügelhorn					
Posaune					
Tenorhorn/Bariton/ Euphonium					
Tuba					
Andere Blechblasinstrumente lt. Lehrplan					

<b>Schlaginstrumente</b>	Elementarstufe w/m	Unterstufe w/m	Mittelstufe w/m	Oberstufe w/m	Stundenzahl
Schlagwerk					

<b>Gesang und Stimme</b>	Elementarstufe w/m	Unterstufe w/m	Mittelstufe w/m	Oberstufe w/m	Stundenzahl
Gesang und Stimme					

<b>Diverse Instrumente ohne Lehrplan</b>	Elementarstufe w/m	Unterstufe w/m	Mittelstufe w/m	Oberstufe w/m	Stundenzahl
Okarina					
Ukulele					
Saz					
Laute					
Mandoline					
Alphorn					

Weitere Unterrichtsfächer:

<b>Musikkunde/Komposition/Dirigieren</b>	Schüler/innenzahl w/m	Stundenzahl
Musikkunde		
Komposition		
Dirigieren		

<b>Ensembles</b>	Schüler/innenzahl w/m	Stundenzahl
Ensembles bis zu 5 Teilnehmer/innen		
Ensembles 6 bis 11 Teilnehmer/innen		
Jazz-, Rock- und Popensembles		

<b>Vokalensembles</b>	Schüler/innenzahl w/m	Stundenzahl
alle Vokalensembles		

<b>Orchester ab 12 Teilnehmer/innen</b>	Schüler/innenzahl w/m	Stundenzahl
Sinfonisches Orchester		
Streichorchester		
Blasorchester		
Bigband		
andere Orchesterbesetzungen		

<b>Korrepetition</b>	tatsächlich gehaltene Stunden - Jahressumme
Korrepetition	

<b>Tanz</b>	Schüler/innenzahl w/m	Stundenzahl
Tanz		

<b>Diverse Angebote ohne Lehrplan</b>	Schüler/innenzahl w/m	Stundenzahl
Instrumentenbau		
Darstellendes Spiel		
Medien, EDV		
Heilpädagogisches Musizieren		
Improvisation		

Anlage 5: Meldung der Zahl der Schülerinnen und Schüler in den einzelnen Ausbildungsstufen  
(bitte Anzahl angeben)

	Elementar- stufe w./m.	Unter- stufe w./m.	Mittel- stufe w./m.	Ober- stufe w./m.	Gesamt w./m.	Gesamt- stundenanzahl
Anzahl der Instrumental- und Gesangsschüler/innen						

<b>Kooperationen im Regelunterricht (Volksschulen, inkl. Vorschulklassen)</b>	Klassenzahl	Anzahl der Schüler/innen w/m	Anzahl der beteiligten Lehrer/innen	Gesamtstunden- anzahl
Elementares Musizieren-Klassen				
Singklassen				
Rhythmusklassen				
Streicherklassen				
Bläserklassen				
Andere Kooperationen				

<b>Kooperationen außerhalb des Regelunterrichtes (Volksschulen, inkl. Vorschulklassen)</b>	Klassenzahl	Anzahl der Schüler/innen w/m	Anzahl der beteiligten Lehrer/innen	Gesamtstunden- anzahl
Elementares Musizieren-Klassen				
Singklassen				
Rhythmusklassen				
Streicherklassen				
Bläserklassen				
Andere Kooperationen				

<b>Kooperationen Kindergärten</b>	Anzahl Gruppen	Anzahl der Kinder w/m	Anzahl der beteiligten Pädagog/inn/en	Gesamtstunden- anzahl
Elementares Musizieren				

## Informationsblatt für Kooperationen zwischen Volksschulen der 1. und 2. Klasse, Vorschulen und Musikschulen in den Bereichen Elementares Musizieren sowie Singen und Tanzen

Das vorliegende Schreiben informiert über die Möglichkeit der Zusammenarbeit zwischen Volksschulen der 1. und 2. Klasse und Vorschulklassen

- im Regelunterricht und
- in der Freizeitbetreuung in der Ganztagschule in der verschränkten Form

sowie den Musikschulen in den Bereichen Elementares Musizieren sowie Singen und Tanzen.

### 1. Einleitung

Musikschulen sind ein wertvoller und unverzichtbarer Bestandteil der Vorarlberger Bildungs- und Kulturlandschaft. Sie erfüllen einen wichtigen gesellschaftlichen, kulturellen und pädagogischen Auftrag.

Die musikalische Bildung leistet einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Persönlichkeit, der Kreativität, der Lernbereitschaft, des Sozialverhaltens sowie zur Integration und zum Spracherwerb.

Die Kooperation im Musikunterricht der 1. und 2. Klassen der Volksschulen sowie der Vorschulklassen betrifft den gemeinsamen Unterricht einer Klassenlehrperson mit einer Musikschullehrkraft (Teamteaching).

### 2. Charakter

Beim Teamteaching kooperieren Pflichtschullehrkräfte mit Lehrkräften der Musikschule (Musikschulpädagog/inn/en), um – über die Realisierung musikpädagogischer Ziele im Schulalltag hinaus – den Lehrplan vertiefend umzusetzen. Diese Zusammenarbeit führt zu einer Verdichtung des Musikunterrichts und entfaltet eine wechselseitige Qualifizierungsdynamik.

### 3. Voraussetzungen der Kooperation

Antragsberechtigt sind Volksschulen/Vorschulen ohne musikalischen Schwerpunkt.

Pro Klasse und Schuljahr kann maximal eine Unterrichtsstunde à 50 Minuten pro Woche gefördert werden.

Gefördert werden Kooperationen mit 1. und 2. Klassen sowie Vorschulklassen. Jahrgangsübergreifende Klassen können gefördert werden, wenn eine 1. und/oder 2. Klasse beteiligt ist/sind.



Die Entscheidung über eine Kooperation liegt in der Verantwortung der Schulleitung, des Schulerhalters und der Musikschule.

Damit ein Teamteaching in der Volksschule/Vorschule eingeführt werden kann, bedarf es einer Beschlussfassung im Schulforum<sup>1</sup> (§ 63a Abs 2 Z 1 lit n SchUG). Es ist dabei unerheblich, ob die geplante Maßnahme in mehreren oder nur in einer einzelnen Klasse eingeführt werden soll.

Klassenlehrer/innen für das Fach Musikerziehung und Experten der Musikschule (Musikschulpädagog/inn/en) haben den Unterricht gemeinsam zu planen und durchzuführen. Der/Die Klassenlehrer/in ist bei der Elementaren Musikpädagogik nicht von seiner/ihrer inhaltlichen und methodischen Verantwortung befreit. Das bedeutet, dass der/die Klassenlehrer/in trotz Anwesenheit des Musikschulpädagogen/der Musikschulpädagogin für die Erfüllung des Lehrplanes, die Leistungsbeurteilung und die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht verantwortlich bleibt. Allerdings kann dem Musikpädagogen/der Musikpädagogin die Aufsichtspflicht für einen Teil der Schulklasse für begrenzte Zeit übertragen werden.

Siehe Erlass des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung:  
(<https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/schulpraxis/schwerpunkte/kulturvermittlung.html>)

#### 4. Organisation

- Es muss mit allen Beteiligten der Kooperation das Einvernehmen hergestellt werden.
- Beteiligt sind die Schulleiter/innen, Schulerhalter (Gemeinde) und die Musikschulen.
- Die Initiative für eine Kooperation kann von jedem/jeder Beteiligten eigenständig angeregt werden.
- Eine transparente Elternarbeit im Hinblick auf die Kooperation wird vorausgesetzt.
- Die Bildungsdirektion für Vorarlberg und das Vorarlberger Musikschulwerk sind von der Kooperation zu verständigen.

#### 5. Kosten und Finanzierung

Die Personalkosten der Musikschullehrperson können von den Musikschulen im Rahmen der Personalkostenförderung des Landes abgerechnet werden.

Die Unterrichtsstunde wird vom Land zusätzlich durch die Übernahme des Elternanteils gefördert. Der Betrag (*Schuljahr 2024/25 = € 896,-*) wird entsprechend der Erhöhung der Gehälter der Gemeindebediensteten jeweils zu Beginn des folgenden Jahres indexiert.

Der Rest der Kosten ist über die Abgangsdeckung des Schulerhalters (Gemeinde) zu finanzieren.

---

<sup>1</sup> Das Schulforum besteht aus der Schulleiterin/dem Schulleiter, allen Klassenlehrer/inne/n oder Klassenvorständen und Klassenelternvertretern der betreffenden Schule. Den Vorsitz führt die Schulleitung.

Die Finanzierung kann auch durch Sponsoren oder durch Beiträge der Elternvereine unterstützt werden.

Für die Schülerinnen und Schüler ist das Teamteaching im Regelunterricht kostenfrei (Schulgeldfreiheit; § 5 Abs 1 SchOG).

Lern- und Arbeitsmittel sind von der Schulgeldfreiheit ausgenommen und nicht Gegenstand der Förderung.

## 6. Antragsfrist

Anträge für das gesamte Schuljahr bzw. das Wintersemester müssen bis Ende Oktober des jeweiligen Schuljahres eingereicht werden. Anträge für das Sommersemester bis Ende März. Die Anträge werden von der Musikschulleitung koordiniert und eingereicht.

## 7. Geltungsdauer des Leitfadens

Nach einem dreijährigen Pilotprojekt (Schuljahre 2018/19 bis 2020/21) gilt der Leitfaden seit dem Schuljahr 2021/22 (Vorschulklassen seit dem Schuljahr 2024/25) unbefristet.

## 8. Kontakte

Vorarlberger Musikschulwerk	Geschäftsführer Mag. Mathias Lang <a href="mailto:mathias.lang@musikschulwerk-vorarlberg.at">mathias.lang@musikschulwerk-vorarlberg.at</a> Tel. +43 5522 76655
Amt der Vorarlberger Landesregierung Abt. IIb-Wissenschaft und Weiterbildung	Petra Hopfner <a href="mailto:petra.hopfner@vorarlberg.at">petra.hopfner@vorarlberg.at</a> Tel. +43 5574 511-22213

## **Projektförderung für Musikschulen Vergabekriterien und maximale Förderbeträge**

---

### **Kategorie A „Instrumente“:**

Gefördert werden Instrumentenankäufe zur Erweiterung des Unterrichtsangebotes der Musikschulen, insbesondere Kinderinstrumente in Sondergrößen sowie Instrumente, die für das Ensemblespiel benötigt werden. Der Anschaffungswert muss einen entsprechend hohen Ausgabenposten darstellen, welcher die jeweilige Musikschule überdurchschnittlich belastet.

- Pro Musikschule können maximal zwei Instrumentenankäufe pro Jahr berücksichtigt werden.
- Der Fördersatz liegt bei bis zu 50 %, der Höchstfördersatz pro Instrument beträgt € 3.500,--.
- Bei der Anschaffung von EMP-Instrumenten gilt ein Instrumentensatz wie ein Instrument.
- Für sehr teure Instrumente mit einem Anschaffungswert von mehr als € 10.000,- kann über zwei Jahre ein Antrag eingereicht werden. Die Fördersumme pro Jahr beträgt ebenfalls maximal € 3.500,--, für zwei Jahre somit maximal € 7.000,--. Dies gilt auch für Instrumentensätze, die für die Verwendung beim Klassenmusizieren angekauft werden.
- Bei Flügeln werden neben Neuanschaffungen auch Reparaturen und Sanierungen gefördert.

### **Kategorien B „Projekte in musikschulübergreifender Zusammenarbeit“ und C „Innovative und herausragende Projekte“:**

Gefördert werden Projekte in musikschulübergreifender Zusammenarbeit, die nicht im normalen Unterrichtsangebot verankert sind, wie beispielsweise Musicals, Singspiele, Orchester und Kammermusikprojekte.

- Pro Musikschule können zwei Projekte pro Jahr gefördert werden, je bis zu 50 %.
- Der maximale Förderbetrag pro Projekt beträgt € 3.500,--.

### **Kategorie D „Workshops für Schülerinnen und Schüler der Musikschulen mit schulfremden Referentinnen und Referenten“:**

Gefördert werden die Honorare schulfremder Referentinnen und Referenten für einen Workshop pro Jahr. Zielgruppe müssen Schülerinnen und Schüler der Musikschule sein. Der Fördersatz beträgt bis zu 50 % der Honorarkosten, jedoch maximal € 500,--.

### **Kategorien B, C und D:**

Gefördert werden ausschließlich Veranstaltungen für welche zusätzliche Ausstattung (Kostüme, Requisiten etc.) verwendet und externe Dienstleistung (Tontechnik, Referent/in, Regisseur/in) benötigt werden. Allgemeine Schulkonzerte, wie Abschlusskonzerte oder

ähnliche, werden nicht gefördert. Kosten, die aufgrund von Raummieten entstehen, welche in kommunalem Besitz (Trärgemeinde/n der Musikschule) sind, sowie Kosten für Drucksorten und Werbekosten können nicht gefördert werden.

**Kategorie E „Projekte, welche mit Reise- und Unterbringungskosten verbunden sind (Orchesterprobentage, Partnerschulen, Konzertreisen etc.):**

Projekte, welche Reise- und Unterbringungskosten beinhalten, können jährlich einmalig mit bis zu 30 % gefördert werden, jedoch maximal mit € 3.500,--.

**Kategorie F „Audiotechnik“:**

Gefördert wird die Anschaffung von technischem Band-Equipment, Audiotechnik, Hard- und Software für Unterrichtszwecke. Der maximale Fördersatz beträgt 30 %, höchstens jedoch ein Betrag von € 3.500,-- pro Jahr.

**Kategorie G „Orchesterförderung“:**

Gefördert werden ausschließlich Orchester in der Trägerschaft von Musikschulen im Vorarlberger Musikschulwerk, deren Besetzung sich mehrheitlich aus Streichinstrumenten zusammensetzt (der Anteil mitwirkender Lehrkräfte, Musikstudentinnen und -studenten sowie Berufsmusikerinnen und -musiker darf 20 % nicht übersteigen).

Die Förderung bemisst sich nach folgenden Kriterien:

- a) Anzahl der abendfüllenden Konzerte (das Orchester muss am gesamten Programm beteiligt sein, z.B. Orchester-, Chor- und Solistenkonzerte, Musical- und Ballettaufführungen; Mindestspielzeit 60 Minuten)
- b) Regelmäßige Orchesterarbeit (wöchentliche Orchesterproben während des gesamten Schuljahres)
- c) Projektorchester (zeitlich begrenzte Orchesterprojekte)
- d) Besetzung ≤ 30 Mitwirkende (Mindestvoraussetzung: chorische Besetzung der Streicher)
- e) Besetzung ≥ 30 Mitwirkende

Gewichtung der oben angeführten Kriterien für die Berechnung der Fördersumme:

- a) dreifach (Beispiel: 3 abendfüllende Konzerte ergibt  $3 \times 3 = 9$  Punkte)
- b) zweifach
- c) einfach
- d) einfach
- e) zweifach

- Pro Musikschule kann ein Hauptorchester gefördert werden.
- Zur Erlangung der Förderhöchstsumme ist eine Mindestsumme von 11 Punkten erforderlich.
- Der maximale Förderbetrag pro Musikschule für die oben angeführten Kriterien beträgt € 3.500,-- pro Jahr.
- Musikschulorchester, welche dem Punkt b entsprechen und laut Bemessung 12 oder mehr Punkte erreichen, erhalten zusätzlich einen Sockelbetrag von 1.500,-- Euro.